

Vertrag

*über die Durchführung von Bewachungs- und
Sicherheitsdienstleistungen bei den
Museen der Stadt Rheine*

zwischen

der Stadtkultur Rheine, vertreten durch den Betriebsleiter,
nachfolgend Auftraggeberin genannt,

und

der Firma

nachfolgend Auftragnehmerin genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag das generische Maskulinum verwendet (außer: Auftraggeberin und Auftragnehmerin). Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin die Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen für das Museum im Kloster Bentlage, Bentlager Weg 130, 48432 Rheine, das Museum Falkenhof, Tiefe Straße 22, 48431 Rheine, und das Josef-Winckler-Haus, Salinenstraße 105, 48432 Rheine, auf der Grundlage ihres Angebotes vom **XX.XX.XXXX**.
- (2) Die Auftragnehmerin versichert, dass sie bzw. ihr Gewerbe den Anforderungen des § 34a Gewerbeordnung (GewO) entspricht und dass sie und die von ihr eingesetzten Mitarbeitenden sowohl die Anforderungen des § 34a GewO als auch die Anforderungen der Vorschriften der Bewachungsverordnung (BewachV) erfüllen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich die entsprechenden Zertifikate, Sachkundeprüfungen sowie Auszüge aus dem Bewacherregister (BWR) vorlegen zu lassen. Soweit die Auftragnehmerin bzw. die von ihr eingesetzten Mitarbeitenden die genannten Unterlagen nicht vorlegen können, ist die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Das anliegende Leistungsbeschreibung (siehe Anlage A) wird Vertragsbestandteil. Dieses regelt den Umfang und die Häufigkeit der Bewachung.
- (2) Sollte der Betriebsausschuss der Stadtkultur Rheine beschließen, eines oder mehrere ihrer Museen entgegen der offiziellen Schließtage auch an weiteren Tagen regelmäßig geschlossen zu halten, so ändert sich dadurch der Umfang der Bewachungsstunden erheblich. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, eine derartige Kürzung der Bewachungsstunden zu verlangen; daneben ist sie verpflichtet, eine derartige weitergehende Schließung des Museums/der Museen der Auftragnehmerin mindestens 6 Wochen zum Monatsende im Voraus bekanntzugeben. Bei Kürzung der Bewachungsstunden verbleibt es bei der Höhe der im Angebot enthaltenen Stundensätze; lediglich die Anzahl der Stunden ermäßigt sich entsprechend.
- (3) Fallen durch Umorganisation Bewachungstage bzw. Bewachungsstunden weg (z. B. wegen geänderter Öffnungszeiten), so vermindert sich die zu zahlende Vergütung um die weniger zu leistenden Bewachungsstunden.
- (4) Kommen durch Umorganisation zusätzliche Bewachungstage hinzu, erhöht sich die zu zahlende Vergütung um die mehr zu leistenden Bewachungsstunden.
- (5) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie sich vor Abgabe des Angebots im Rahmen der verpflichtenden Objektbesichtigung über den Umfang der Arbeiten in den Gebäuden und Räumlichkeiten an Ort und Stelle unterrichtet hat, so dass Nachkalkulationen, die den Bewachungsaufwand betreffen, ausgeschlossen sind.

§ 3 Leistungsdurchführung

- (1) Die Auftraggeberin gewährt den durch die Auftragnehmerin zu benennenden Mitarbeitenden Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten und den dazugehörigen technischen Einrichtungen (wie Alarmanlage, Telefonanlage etc.).
- (2) Die zur Durchführung der Bewachungsdienste erforderlichen Schlüssel stellt die Auftraggeberin zur Verfügung. Für jedes zu bewachende Gebäude werden 2 Schlüssel von der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin ausgehändigt.

- (3) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Personal der Auftragnehmerin herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die Auftragnehmerin gem. § 12 dieses Vertrages.
- (4) Alle sonstigen zur Durchführung der Bewachungsdienste erforderlichen Ausrüstungsgegenstände werden von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt und sind im Angebotspreis enthalten.
- (5) Gegenstände, die nicht zur Ausstattung des Arbeitsplatzes gehören, sind durch die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Rücksprache und Freigabe durch die Auftraggeberin einzubringen.

§ 4 Personal und Verwaltungsvorschriften

Zur Ausführung der Leistung stellt die Auftragnehmerin die für die Bewachung erforderlichen Bewachungskräfte.

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nur zuverlässiges, geeignetes und fachlich geschultes Bewachungspersonal, das sich in der deutschen Sprache verständigen kann (mindestens Sprachniveau B1 GER), einzusetzen. Bewachungspersonal, das diesen Anforderungen nicht entspricht, darf nicht eingesetzt werden.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ausschließlich Bewachungspersonal einzusetzen, dessen Führungszeugnis (Belegart „O“) keine Eintragungen aufweist und das im Bewacherregister (BWR) ordnungsgemäß registriert ist. Auf Anforderung weist die Auftragnehmerin die Registrierungen nach.
- (3) Die Auftragnehmerin setzt ausländisches Bewachungspersonal nur mit gültiger Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ein. Auf Verlangen ist dies der Auftraggeberin nachzuweisen.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den geforderten Mindestlohn zu zahlen und die sonstigen Verpflichtungen aus dem jeweils geltenden Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen einzuhalten.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) in der jeweils gültigen Fassung für ihre für die Stadtkultur Rheine tätigen Bewachungskräfte.
- (6) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass mit den von ihr gestellten Bewachungskräften ein ordnungsgemäßer schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.
- (7) Auf Anforderung der Auftraggeberin bringt die Auftragnehmerin eine Bescheinigung des Betriebsrates, des Betriebsobmannes oder des Steuerberaters über die Zahlung der Tariflöhne und die Erfüllung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem Rahmentarifvertrag bzw. des TVgG-NRW bei.
- (8) Die Auftragnehmerin hat auch bei geringfügig Beschäftigten schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen.
- (9) Die Auftragnehmerin trägt dafür Sorge, dass sich das von ihr eingesetzte Bewachungspersonal mit den Aufgabenbestimmungen der Leistungsbeschreibung vertraut macht und kontrolliert das entsprechende Verhalten.
- (10) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Einsatz einer Bewachungskraft der Auftragnehmerin bei Vorlage von triftigen Gründen (z. B. wiederholter Schlechtleistung bzw. zu spätem

Dienstantritt) abzulehnen und einen Bewachungspersonalwechsel zu fordern. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.

- (11) Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass die Bewachung nicht durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Personalausfälle beeinträchtigt wird. Sie stellt die erforderlichen Vertretungskräfte, ohne dass hierdurch Mehrausgaben für die Auftraggeberin entstehen. Eine vertragsgemäße Weiterführung der Bewachung muss gewährleistet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Pauschalbetrag von 400 € pro Tag einzubehalten.
- (12) Pro Tag sind maximal 2 Schichten zu beschäftigen; Personalwechsel sind möglichst gering zu halten.
- (13) Die Auftragnehmerin darf lediglich Bewachungspersonal einsetzen, welches für die Erfüllung mental und physisch in der Lage ist.
- (14) Das in den Bewachungsobjekten eingesetzte Bewachungspersonal ist der Auftraggeberin schriftlich zu benennen.
- (15) Die Auftragnehmerin darf nur Bewachungspersonal einsetzen, das die Kriterien der Zuverlässigkeit im Sinne des § 34a GewO erfüllt.
- (16) Bewachungskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Auftraggeberin abzulösen.
- (17) Die Hausmeister der Museen der Stadt Rheine und die Hausmeister des Kulturraums Kloster Bentlage sowie deren Ehefrauen/-männer, Kinder und Eltern dürfen nicht als Mitarbeitende der Auftragnehmerin in den Museen der Stadt Rheine eingesetzt werden.
- (18) Das Bewachungspersonal hat sich während des Einsatzes in den Museen der Stadt Rheine angemessen zu kleiden (Schultern bedeckt, lange Beinkleidung, festes Schuhwerk). Eine einheitliche Dienstkleidung ist nicht erforderlich.
- (19) Die Auftragnehmerin sowie das Bewachungspersonal sind verpflichtet, alle Gegenstände, die in den zu bewachenden Gebäuden gefunden werden, sofort dem jeweils zuständigen Hausmeister der Auftraggeberin zu übergeben. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.
- (20) Mängel und Schäden an Räumen und Einrichtungsgegenständen sind dem Beauftragten der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung des Bewachungspersonals darstellen, muss die Bewachung bis zur Behebung der festgestellten Beanstandungen eingestellt werden. Die Haftung der Auftraggeberin wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.
- (21) Nach Beendigung der Arbeitszeiten sind alle im Arbeitsbereich liegenden Türen und Fenster durch das Bewachungspersonal alarmzuschließen und die Beleuchtung ist auszuschalten.
- (22) Ein Personalaufenthaltsraum steht nicht zur Verfügung.

§ 5 Entscheidungsbefugte Ansprechpartner / Aufsicht / Einweisung

- (1) Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Bewachung sicherzustellen, hat die Auftragnehmerin dafür Sorge zu tragen, dass ein in jeder Hinsicht entscheidungsbefugter Mitarbeitender stets (24/7) erreichbar ist. Dieser Mitarbeitende und sein Stellvertreter sind der Auftraggeberin namentlich mit den entsprechenden Kontaktdaten (Telefon, Mobiltelefon, E-Mail) zu benennen. Änderungen sind der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Auftragnehmerin benennt einen verantwortlichen Projektleiter (sowie eine Stellvertretung) für die Gesamtleistung. Der Projektleiter ist erster Ansprechpartner gegenüber der Auftraggeberin und ist befugt, alle die laufende Leistungserbringung betreffenden Entscheidungen verbindlich zu treffen.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihr Bewachungspersonal durch fachkundige Mitarbeitende in das jeweilige Objekt einzuweisen, regelmäßig zu beaufsichtigen und gemäß dem Schulungs- und Qualifizierungskonzept fortzubilden. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Einweisungs-, Schulungs- und Unterweisungsnachweise jederzeit einzusehen.

§ 5a Notruf-/Service-Leitstelle und Interventionsdienst

- (1) Die Auftragnehmerin betreibt oder beauftragt eine Notruf- und Service-Leitstelle (NSL), die rund um die Uhr (24/7/365) erreichbar ist und Alarm- und Notrufe der Bewachungsobjekte aufschaltet, dokumentiert und an den Interventionsdienst sowie die zuständigen Behörden weiterleitet.
- (2) Der Standort der NSL ist nicht an den Vertragsort gebunden; zulässig ist jede NSL mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die nachweislich nach DIN EN 50518 (Alarmempfangsstellen) oder gleichwertiger Norm betrieben wird. Die NSL muss redundant ausgelegt sein (Strom, Kommunikation, Personal) und ist auch im Wege eines vertraglich gesicherten Unterauftragsverhältnisses zulässig (siehe § 8). Reaktionszeiten gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage A, Ziff. 5/6) gelten unverändert.
- (3) Für den Interventionsdienst (Alarmverfolgung am Objekt) gelten die Reaktionszeiten gemäß Leistungsbeschreibung. Die Auftragnehmerin weist die Eignung des Interventionsdienstes durch mindestens eines der folgenden, gleichwertigen Mittel im Sinne des § 122 Abs. 4 GWB nach:
 - VdS-Anerkennung als Interventionsstelle (VdS 2172/2173) oder
 - Zertifizierung nach DIN 77200-1 (Sicherungsdienstleistungen) i. V. m. ISO 9001 für den Bereich Intervention oder
 - schriftliche Bestätigung des Sach- und Sachversicherers über die Anerkennung des Interventionsdienstes für VdS-bewachte Objekte oder
 - anderweitige, gleichwertige Nachweise nach § 122 Abs. 4 GWB.
- (4) Reaktionszeiten, Dokumentation und Eskalationsketten regelt das Konzept Notruf-/Service-Leitstelle und Interventionsdienst. Stichprobenartige Funktions- und Reaktionszeitprüfungen sind der Auftraggeberin gestattet; Ergebnisse werden gemeinsam ausgewertet.

§ 6 Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitskräfte

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Durchführung der Bewachungsarbeiten nur sozialversicherungspflichtiges Bewachungspersonal zu beschäftigen. Lediglich als Ausnahme bei kurzfristigen Personalvakanz und Sonderbewachungen ist der Einsatz von geringfügig beschäftigtem Bewachungspersonal erlaubt. Sie hat somit Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die Beschäftigten zu zahlen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat diese Verpflichtung ab Aufnahme der Bewachungsarbeiten zu erfüllen.
- (3) Kann die Auftragnehmerin ihre Verpflichtung nicht oder nicht voll erfüllen, hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall kann die Auftraggeberin den

Rechnungsbetrag für die Zeit der Nichterfüllung nach eigenem Ermessen um bis zu 5 % der Auftragssumme kürzen.

- (4) Hat die Auftragnehmerin die sofortige Meldung unterlassen, so kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % der Auftragssumme für die Zeit der Nichterfüllung oder – wenn die Zeit der Nichterfüllung nicht festgestellt werden kann – pauschal bis zu 5 % der Auftragssumme (ohne Mehrwertsteuer) erheben; das Recht, den Rechnungsbetrag nach Abs. 3 zu kürzen, bleibt unberührt. Der Anspruch auf Vertragserfüllung und das Kündigungsrecht der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- (5) Wird die Nichterfüllung durch Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung von regelmäßig im Objekt beschäftigten versicherungspflichtigen Kräften verursacht, so kann die Auftragnehmerin die ausgefallenen versicherungspflichtigen Kräfte so lange durch geringfügig Beschäftigte Bewachungskräfte ersetzen, wie sie aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Bestimmung für die ausgefallenen Kräfte Lohnfortzahlung leisten muss.
- (6) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin Nachweise über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen.

§ 7 Leiharbeitnehmer

Der Einsatz von Leiharbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist unzulässig.

§ 8 Subunternehmer

- (1) Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Subunternehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig (§ 4 Nr. 4 VOL/B).
- (2) Subunternehmer haben vor Auftragsbeginn die gleichen Zertifizierungen wie die Auftragnehmerin nachzuweisen. Dieses ist der Auftraggeberin vor Auftragsbeginn nachzuweisen.

§ 9 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu streng vertraulicher Behandlung aller ihr im Rahmen dieses Vertrages zugänglich werdenden Erkenntnisse und Informationen.
- (2) Die Auftragnehmerin und die von ihr eingesetzten Bewachungskräfte sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Datengeheimnis zu wahren.
- (3) Diese Daten dürfen – unabhängig von ihrer Speicherungsart – ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung verwendet werden.
- (4) Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung für eigene Zwecke der Auftragnehmerin oder ihrer Beschäftigten ist nicht erlaubt.
- (5) Bei der Vertragserfüllung gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, wird zwischen den Parteien gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
- (6) Bei Schadensersatzansprüchen Betroffener wegen Verletzung von Datenschutzvorschriften kann die Auftraggeberin die Auftragnehmerin in Regress nehmen.

§ 10 Kontrolle und Rechnungsstellung

- (1) Die Auftragnehmerin hat monatlich nachträglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen zu erstellen.
- (2) Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung bleibt bis zur Abnahme bei der Auftragnehmerin.
- (3) Rechnungen, denen die geforderten Stundenlohnnachweise nicht beigelegt sind, können nicht angewiesen werden.
- (4) Die Stundenlohnnachweise müssen die Namen der ausführenden Bewachungskräfte (Familiennamen, Vorname), die geleisteten Stunden, den Tag, an dem sie geleistet wurden, den Grund sowie das Objekt, in dem die Leistungen erbracht wurden, enthalten.
- (5) Die Originale der Stundenlohnnachweise sind der Rechnung beizufügen.
- (6) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf dem digitalen Weg. Die Rechnungen sind zu richten an:

Stadtkultur Rheine
Museen der Stadt Rheine
Tiefe Straße 22
48431 Rheine

Die Zahlung des Entgeltes hat spätestens 30 Tage nach Erhalt einer prüfungsfähigen Rechnung zu erfolgen.

- (7) Die Auftragnehmerin hat über die Erfüllung der Lohnzahlung an die eingesetzten Bewacher einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. Bis zum Vorlegen eines solchen Erfüllungsnachweises kann seitens der Auftraggeberin der beanspruchte Werklohn, für den kein Nachweis vorliegt, einbehalten werden.
- (8) Die Abtretung von Forderungen der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin an Dritte ist ohne Genehmigung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
- (9) Für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung der Bewachung gelten folgende Vereinbarungen:
 - a) Bei Nichterfüllung von vertraglichen Bewachungsstunden gilt, dass die festgestellte Differenz zwischen den vertraglichen Bewachungsstunden und den tatsächlich erbrachten Bewachungsstunden der verminderten Bewachungsleistung entspricht.
 - b) Die Auftraggeberin kann entsprechend der festgestellten Differenz den Rechnungsbetrag für den beanstandeten Zeitraum kürzen. Dabei werden die jeweils geltenden Stundenlohnsätze zugrunde gelegt.
 - c) Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bleiben unberührt.
- (10) Wenn die Arbeiten zur Bewachung aus Gründen, die von der Auftraggeberin zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, ruht insoweit der Vertrag. In diesem Falle wird das zu zahlende Monatsentgelt für die Zeit des Arbeitsausfalls anteilig gekürzt. Die Rechte der Auftragnehmerin gemäß §§ 642–643 BGB bleiben unberührt.

- (11) Für den Fall, dass die in der Leistungsbeschreibung (Anlage A) definierten Interventionszeiten von der Auftragnehmerin nicht eingehalten werden, erfolgt keine Vergütung des Interventionseinsatzes. Darüber hinaus ist die Stadtkultur Rheine in diesem Fall berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten (für den Polizeieinsatz, den Einsatz der Haustechniker oder Hausmeister etc.) der Auftragnehmerin in Rechnung zu stellen.

§ 11 Preisregelung

- (1) Preisanpassung mittels Preisgleitklausel.
- (2) Die vereinbarten Preise erhöhen oder ermäßigen sich entsprechend der tariflichen Änderungen (neue Lohn- und/oder Rahmentarifverträge), die für die von der Auftragnehmerin bei der Auftraggeberin eingesetzten Arbeitskräfte gelten. Die Änderung der Preise erfasst jedoch nur den tatsächlichen (in der Leistungsbeschreibung angegebenen) Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis und kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.
- (3) Preisänderungen, die aufgrund neu geschlossener Tarifverträge vereinbart werden, treten frühestens ab dem 1. Geltungstag des Tarifvertrages in Kraft und können nur vom 1. Tag des Monats an berücksichtigt werden, in dem der Antrag der Auftragnehmerin bei der Auftraggeberin eingegangen ist. In Zweifelsfällen ist das Datum des Poststempels entscheidend.
- (4) Über die erfolgten Änderungen des Tariflohnes hat die Auftragnehmerin die entsprechenden Tarif- und/oder Rahmenverträge des Wach- und Sicherheitsgewerbes für das Land Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Die Museen der Stadt Rheine stellen einen sensiblen Sicherheitsbereich dar und sind entsprechend gesichert. Die Auftragnehmerin hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Sie haftet für die von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Die Haftung umfasst bei Verlust eines der Auftragnehmerin oder ihrer Gehilfen ausgehändigten Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssels auch den Ersatz der entsprechenden Schließanlage.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Mindestdeckungssummen (2-fach maximiert pro Versicherungsjahr):
- Personen- und Sachschäden: mindestens 1.500.000 € je Schadenfall;
 - Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen: mindestens 1.500.000 € je Schadenfall;
 - Vermögensschäden: mindestens 250.000 € je Schadenfall;
 - Schlüssel- und/oder Codekartenverlust: mindestens 250.000 € je Schadenfall;
 - Schäden durch unerlaubte Handlungen von Erfüllungsgehilfen: mindestens 125.000 € je Schadenfall;
 - Abhandenkommen bewachter Sachen (Obhutsschäden): mindestens 500.000 € je Schadenfall.
- (3) Die Auftragnehmerin weist den Versicherungsschutz vor Vertragsbeginn durch Bestätigungen des/der Versicherer nach und legt der Auftraggeberin auf Anforderung jährlich aktualisierte Bestätigungen vor. Eine Kündigung oder wesentliche Änderung des Versicherungsschutzes ist der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für das deutsche Bewachungsgewerbe. Die Haftung gilt insbesondere auch für die Verpflichtungen, die sich aus den §§ 4, 5, 5a und 9 dieses Vertrages ergeben.
- (5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen.
- (6) Die Auftraggeberin haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die die Auftragnehmerin oder ihre Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen frei.
- (7) Die Auftragnehmerin haftet unbeschadet vorstehender Regelung uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (8) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, frei.

§ 13 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. Dezember 2026 und endet zunächst am 30. November 2029. Er verlängert sich anschließend jeweils um weitere zwölf Monate, höchstens jedoch dreimal, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung ist somit erstmals zum 30. November 2029 und danach jeweils zum 30. November 2030, 30. November 2031 und 30. November 2032 möglich.
- (2) Die Auftragnehmerin übernimmt vom 1. Dezember 2026 bis zum 30. November 2029 (zzgl. ggf. ausgeübter Verlängerungsoptionen) die Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen für das Museum im Kloster Bentlage, Bentlager Weg 130, 48432 Rheine, das Museum Falkenhof, Tiefe Straße 22, 48431 Rheine, und das Josef-Winckler-Haus, Salinenstraße 105, 48432 Rheine, auf der Grundlage ihres Angebotes vom **XX.XX.XXXX**.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von bis zu einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn das Bewachungsobjekt von ihr – vorübergehend oder auf Dauer – nicht mehr genutzt wird. Sollen nur Teile des Objekts nicht mehr genutzt werden, kann – und auf Verlangen der Auftragnehmerin muss – die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Auftraggeberin aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, haftet die Auftragnehmerin der Auftraggeberin für die aus der fristlosen Kündigung entstandenen Schäden. Als Gründe gelten insbesondere:
 - a) Beteiligung an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB).
 - b) Nichtzahlung der tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, Verstoß gegen TVgG-NRW, Sozialgesetzgebung oder Betriebsverfassungsgesetz.
 - c) Verstoß gegen das Verbot von Leiharbeitsverhältnissen (§ 7).

- d) Gewährung, Versprechen oder Anbieten von Vorteilen an Personen auf Seiten der Auftraggeberin im Zusammenhang mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages.
 - e) Einstellung der Zahlungen an Bewachungspersonal; Eröffnung oder Mangels-Masse-Ablehnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Auftragnehmerin.
 - f) Verstoß gegen sonstige Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - g) Schwere Verstöße gegen Vertragsbestimmungen, die der Auftraggeberin die Fortsetzung unzumutbar machen (z. B. Nichtdurchführung der Leistungen, Einsatz von Personal ohne Arbeitserlaubnis, falsche Angaben im Angebot, Nichteinhalten der Interventionszeiten auch nach einmaliger Mahnung, Nichteinhaltung der Pflichten gem. § 5 dieses Vertrages).
- (3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Auftraggeberin aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, haftet die Auftragnehmerin der Auftraggeberin für die aus der fristlosen Kündigung entstandenen Schäden.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Kündigungsempfängerin maßgebend.
- (5) Die Nichtausführung von Arbeiten infolge höherer Gewalt oder Streik ist kein Grund zur Kündigung des Vertrages; in einem solchen Fall ist die Auftraggeberin nicht zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Rheine.

§ 16 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (3) Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Rheine, den _____

Jan-Christoph Tonigs

Betriebsleiter Stadtkultur Rheine

Dr. Ute Koch

Museumsleiterin / Museen der Stadt Rheine

für die Auftragnehmerin

Ort, Datum

Name, Funktion, Unterschrift / Firmenstempel